

Richterschelte Kurzlösung

© Klaus Grupp (Universität des Saarlandes) und Ulrich Stelkens (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Georg Hellmich, Jannik Bach
Stand der Bearbeitung: Juni 2018

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO)

- (+), nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO, weil streitentscheidende Norm (§ 15 VersG) öffentlich-rechtliche Norm

II. Statthafte Klageart

1. Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO)

- „Auflage“ i.S.d. § 15 Abs. 1 VersG ist zwar selbstständiger VA und keine Nebenbestimmung, weil Versammlungen nicht genehmigungspflichtig

- „Auflage“ hat sich aber inzwischen erledigt

=> Anfechtungsklage unstatthaft

2. Fortsetzungsfeststellungsklage

- keine unmittelbare Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO, denn nach Systematik muss sich VA nach Prozessbeginn erledigt haben- analoge Anwendung?

- planwidrige Regelungslücke (+), weil Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 Alt. 2 VwGO nur für nichtige VAe statthaft, Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG umfassende gerichtliche Prüfungsmöglichkeit garantiert und zufälliger Zeitpunkt der Erledigung unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen diktieren würde

- vergleichbare Interessenlagen (+), weil sich Fälle nur im Erledigungszeitpunkt unterscheiden

=> Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK) nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog statthaft

III. Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog)

- Voraussetzung gilt auch für FFK in analoger Anwendung, weil Fortsetzung einer Anfechtungsklage; deren Voraussetzungen sollen nicht umgangen werden

- (+), Verletzung von Art. 8 Abs. 1 bzw. Art. 2 Abs. 1 GG möglich

IV. Vorverfahren (§ 68 VwGO)

- str., ob notwendig bei vorprozessualer Erledigung
- nicht notwendig, weil wesentliche Funktionen des Vorverfahrens (Aufhebung nach § 72 VwGO; aufschiebende Wirkung nach § 80 VwGO) nicht mehr erreichbar

V. Frist (§ 74 VwGO)

- str., ob notwendig bei vorprozessualer Erledigung; hier nicht zu entscheiden, da in jedem Fall Monatsfrist (§ 74 VwGO direkt oder analog) gewahrt.

VI. Feststellungsinteresse (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog)

- (+), Wiederholungsgefahr (konkrete Anhaltspunkte, dass künftig zwischen denselben Beteiligten ein vergleichbarer Verwaltungsakt erlassen wird und die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände im Wesentlichen unverändert sind, da *Dr. Kunstinnig* die ursprünglich geplante Demonstration bald durchführen will)

VII. Passive Prozessführungsbefugnis (§ 78 VwGO analog)

- Land Berlin ist nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 analog richtiger Beklagter

VIII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit (§§ 61, 62 VwGO)

- *Dr. Kunstinnig*, § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO und § 62 Nr. 1 VwGO
- Land Berlin, § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO und § 62 Abs. 3 VwGO.

IX. Ergebnis zu A.

- Klage zulässig

B. Begründetheit

- Klage begründet, soweit Verfügung rechtswidrig und *Dr. Kunstinnig* in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog)
- Rechtsverletzung, wenn VA rechtswidrig, weil als Adressat jedenfalls in Art. 2 Abs. 1 GG betroffen
- Ermächtigungsgrundlage § 15 Abs. 1 VersG

I. Formelle Rechtmäßigkeit

- Polizeipräsidentin von Berlin, § 15 Abs. 1 VersG, § 4 Abs. 2 S. 1 AZG, § 2 Abs. 4 S. 1 ASOG i.V.m. Nr. 23 Abs. 2 ZustKat Ord sachlich zuständig

- Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln mit Telefongespräch, (formelles) Begründungserfordernis nach § 39 Abs. 1 VwVfG erfüllt

II. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG

a) Versammlung oder Aufzug

- Begriff der „Versammlung“ des VersG im Wesentlichen deckungsgleich mit dem Versammlungsbegriff des Art. 8 GG
- Protestmarsch ist Aufzug i. S. d. § 15 VersG, Kundgebung öffentliche Versammlung

b) Unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

- Gefahr für öffentliche Sicherheit, weil individuelles Rechtsgut betroffen: räumlich-gegenständlicher Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; dazu gehört ein Innenbereich privater Lebensgestaltung, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat
- unmittelbare Gefahr, weil Beeinträchtigung mit Kundgabe vor dem Haus sicher eingetreten wäre

c) Störereigenschaft

- *Dr. Kunstinnig* als Veranstalter und Redner richtiger Adressat

d) Ergebnis zu 1.

Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG lagen vor

2. Ordnungsgemäße Ermessensausübung

- kein Verstoß gegen die Pflicht zur Ermessensausübung (§ 40 Var. 1 VwVfG)
- problematisch, ob gegen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens verstoßen wurde (§ 40 Var. 2 VwVfG)
- Grenzen könnten durch Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz überschritten sein
- hier problematisch: Verhältnismäßigkeit i.e.S.
- Abwägung mit Art. 8 Abs. 1 GG
- überragende Bedeutung der Versammlungsfreiheit verbietet grds. staatlichen Einfluss auf Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung; bloße Belästigungen, die mit jeder Versammlung auf Grund ihrer Eigenschaft als öffentliche Veranstaltung einhergehen, sind hinzunehmen, und dürfen Art. 8 Abs. 1 GG nicht einschränken
- hier aber gleichwertiges Rechtsgut des allg. Persönlichkeitsrechts

- durch Streckenführung in die Nähe des Hauses kommt Art. 8 Abs. 1 GG ausreichend zur Geltung

=> nicht unverhältnismäßig und somit ermessensfehlerfrei

III. Ergebnis zu B.

- „Auflage“ rechtmäßig, keine Rechtsverletzung denkbar

C. Gesamtergebnis

- Klage zulässig, aber unbegründet

Fragen und Anregungen zur Lösung? info@hauptstadtfaelle.de